

# Kurzzusammenfassung

## Referendumsvorlagen 21. Januar 2024

---

### Um welche Gesetze geht es?

Es geht um zwei Abstimmungen zu drei Gesetzen:

- Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie II und der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich («MuKEN»): Baugesetz, Energieeffizienzgesetz, Energieausweisgesetz
- PV-Pflicht inkl. zinslose Darlehen für Energiemassnahmen: Baugesetz, Energieeffizienzgesetz

### 1. Umsetzung Gebäuderichtlinie und MuKEN

Die MuKEN 2014 umfassen elf Module, die wiederum jeweils aus verschiedenen Teilen bestehen (siehe Anhang). Weil die Harmonisierung der Energievorschriften im Gebäudebereich mit der Schweiz weiterhin sinnvoll ist, sollen bestimmte Module und Teile der MuKEN 2014 in Liechtenstein übernommen werden. Dies stellt nicht nur eine Vereinfachung für alle Fachplaner\*innen bzw. Energieberater\*innen sowie ausführenden Unternehmen dar, sondern ermöglicht einen zweckmässigen und verhältnismässig einfachen Vollzug, indem künftig vermehrt auf Formulare der Schweizer Kantone Bezug genommen werden kann. **Es wird sichergestellt, dass Planen und Bauen in Liechtenstein und in der Schweiz weiterhin einheitlich sind**, indem weitgehend die gleichen Vorschriften und Berechnungsinstrumente zur Anwendung kommen.

**22 Schweizer Kantone haben die MuKEN eingeführt, 4 sind noch damit beschäftigt**, sie einzuführen<sup>1</sup>, die Massnahmen werden zum Teil unterschiedlich umgesetzt.

Umstritten sind insbesondere die Eigenstromerzeugung bei Neubauten («Mini-PV-Pflicht»), sowie minime Erschwernisse beim Heizungsersatz, wenn wieder eine Öl- oder Gasheizung eingebaut werden soll. Ebenfalls wird von den Gegnern behauptet, «die Gemeindeautonomie würde abgeschafft» und es würden beim Einbau einer Wärmepumpe die Rechte der Nachbarn missachtet. Zu diesen Behauptungen finden sich im Anhang Antworten.

### 2. PV-Pflicht und zinslose Darlehen

Bei **Wohnbauten** soll neu gemäss dem neuen Art. 64b BauG beim **Neubau und bei einer umfassenden Dachrenovation flächendeckend** eine PV-Anlage installiert werden müssen. Also nicht wie die oben erwähnte Mini-PV-Pflicht, sondern flächendeckend.

Bei **Nicht-Wohnbauten** gilt die PV-Pflicht für die (ebenfalls flächendeckende) Installation für neue **und** bestehende Bauten. Für bestehende Nicht-Wohnbauten gilt die Pflicht vorerst ebenfalls nur bei einer umfassenden Dachrenovation; ab 2035 müssen aber alle Dächer von Nicht-Wohnbauten mit einer PV-Anlage bestückt sein, unabhängig von einer Dachrenovation.

Dazu gibt es eine Reihe von **Ausnahmen**, z. B. wenn die Installation einer Photovoltaikanlage ineffizient, technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Mehr dazu im Anhang.

*Diese Gesetzesvorlage beinhaltet auch «zinslose Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite)».* **Wer gegen die PV-Pflicht stimmt, verzichtet auf zinslose Darlehen und verweigert jungen Bauwilligen den Zugang zu einer entsprechenden Zusatzfinanzierung für ihre PV-Anlage.**

---

<sup>1</sup> [Umsetzungsstatus der MuKEN in Schweizer Kantonen](#)

# Anhang zur Kurzzusammenfassung der Referendumsvorlagen vom 21. Januar 2024

---

## Um welche Gesetze geht es?

Es geht um zwei Abstimmungen zu drei Gesetzen:

- Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie II und der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich («MuKEN»): Baugesetz, Energieeffizienzgesetz, Energieausweisgesetz
- PV-Pflicht inkl. zinslose Darlehen für Energiemassnahmen: Baugesetz, Energieeffizienzgesetz

## 1. Umsetzung Gebäuderichtlinie und MuKEN

Die MuKEN 2014 umfassen elf Module, die wiederum jeweils aus verschiedenen Teilen bestehen. Weil die Harmonisierung der Energievorschriften im Gebäudebereich mit der Schweiz weiterhin sinnvoll ist, sollen bestimmte Module und Teile der MuKEN 2014 in Liechtenstein übernommen werden<sup>2</sup>. Dies stellt nicht nur eine Vereinfachung für alle Fachplaner\*innen bzw. Energieberater\*innen sowie ausführenden Unternehmen dar, sondern ermöglicht einen zweckmässigen und verhältnismässig einfachen Vollzug, indem künftig vermehrt auf Formulare der Schweizer Kantone Bezug genommen werden kann. **Es wird sichergestellt, dass Planen und Bauen in Liechtenstein und in der Schweiz weiterhin einheitlich sind**, indem weitgehend die gleichen Vorschriften und Berechnungsinstrumente zur Anwendung kommen.

**22 Schweizer Kantone haben die MuKEN eingeführt, 4 sind noch damit beschäftigt**, sie einzuführen<sup>1</sup>, die Massnahmen werden zum Teil unterschiedlich umgesetzt.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen der MuKEN in Bezug auf die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an die gebäudetechnischen Anlagen gleich oder sogar schärfer als

---

<sup>2</sup> Folgende Bereiche werden in dieser Gesetzesänderung übernommen:

1A Allgemeine Bestimmungen

1B Wärmeschutz von Gebäuden

1C Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (Heiz-, Lüftungs-, Klimaanlage)

1D Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Anforderungen und Berechnungsregeln)

1E Eigenstromerzeugung bei Neubauten (faktische Pflicht für PV-Anlage < 30kW)

1F Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (=> 11 Standardlösungen)

1G Elektrische Energie (Norm SIA 387/4:2017; Grenzwerte für Strombedarf Beleuchtung)

1J Verbrauchsabhängige Heiz- & Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

1K Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (in CH: Wärme-Kraft-Kopplungs-/WKK11-Anlagen, in EU: KWK-Anlagen)

1M Vorbildfunktion öffentliche Hand

1N Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

1O Förderung

1Q Vollzug, Gebühren, Strafbestimmungen

1R Schluss- und Übergangsbestimmungen

3 Heizungen im Freien und Freiluftbäder (nur Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme zulässig, Ausnahmen aus Sicherheitsgründen möglich)

4 Ferienhäuser und Ferienwohnungen (Raumtemperatur mittels Telefons oder Internet senken, bei Neubauten und Erneuerungen)

7 Ausführungsbestätigung (Ausführungskontrolle, kann an Private delegiert werden)

die entsprechenden vergleichbarer EWR-Vertragsparteien (deutsche und österreichische Vorgaben). **Daher gilt mit der Umsetzung der MuKEn 2014 die Umsetzung der Gebäuderichtlinie II als erfüllt.**

Fussnote 2 zeigt, dass auch einige Punkte von MuKEn 2014 nicht übernommen wurden.

**Umstritten sind insbesondere die folgenden beiden Punkte der MuKEn-Umsetzung:**

### **1 E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten.**

Dies ist eine Mini-PV-Pflicht. Würde die MuKEn-Vorlage angenommen und die «richtige» PV-Pflicht abgelehnt, müsste man gemäss dieser Vorlage pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) 10W<sub>p</sub> PV installieren. Für ein grosszügig gebautes Einfamilienhaus mit 200 m<sup>2</sup> EBF wären das 2000 W<sub>p</sub> (2 kW<sub>p</sub>), also 5 PV-Module mit insgesamt etwa 7–8 m<sup>2</sup> Fläche. Damit lässt sich übers Jahr gesehen nicht einmal die Hälfte des im Haus verbrauchten Stroms produzieren, von Wärmepumpe und E-Auto gar nicht zu reden. Das ist auch ästhetisch (taschentuchgrosser Fleck auf dem Dach) und ökonomisch (viel höhere Kosten pro kW<sub>p</sub>) nicht sinnvoll, aber es ist ein erster Schritt und viele würden sich dann wohl eine «richtige» Anlage überlegen, wenn sie sich eh mit dem Thema beschäftigen müssen.

Aber es ist eine Verpflichtung und mit ein Grund für das Referendum zu dieser Vorlage: Es werde eine PV-Pflicht über die Hintertüre eingeführt (wie es sie in rund 22 Kantonen schon gibt).

Übrigens ist das Maximum, das einem vorgeschrieben wird, 30 kW<sub>p</sub>. Wer also ein riesiges Dach baut, muss in keinem Fall mehr als 30 kW<sub>p</sub> bauen (das sind rund 150 bis 180 m<sup>2</sup> Dachfläche).

Zu bedenken gilt hier immer: Eine PV-Anlage ist eine hoch rentable Investition. Die Installationskosten bilden beim Neubau einen verschwindend geringen Anteil der Gesamtkosten, liefern dann aber über 20 Jahre Gratisstrom und somit einen reichhaltigen finanziellen Ertrag. Ausserdem werden mit der Gesetzesänderung zinslose Darlehen zur Verfügung stehen.

### **1F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz**

Über 70 Prozent der Gebäude im Land werden immer noch mit Öl oder Gas beheizt. Faktisch besteht das Problem der fossilen Heizungen beim Heizungsersatz. Die alte Anlage steigt aus, man braucht schnell einen Ersatz, den Öltank oder den Gasanschluss hat man schon, also baut man das ein, was man schon hatte, eine fossile Heizung. Bei den Neubauten gibt es fast keine Öl- und Gasheizungen mehr. Alles in allem, Neubauten und Heizungsersatz zusammengenommen, sind wir bei den 2023 eingebauten Heizungen bei über 50% fossilen Heizungen. Das Argument, dass eh niemand mehr eine fossile Heizung einbaut, stimmt also nicht.

Die Regierung hat nach der ersten Referendumsdrohung bekanntlich auf das ursprünglich vorgesehene Verbot von fossilen Heizungen bei Neubauten und beim Heizungsersatz verzichtet. In den MuKEn gibt es allerdings ein Erschwernis für den Heizungsersatz mit fossilen Energien: Man muss 10% erneuerbare Heizenergie verwenden, d.h. 90% kann weiterhin fossil sein. Man muss diese 10% nicht nachweisen, wenn man eine der 11 vorgesehenen «Standardlösungen»<sup>3</sup> wählt.

---

<sup>3</sup> Die 11 Standardlösungen sind:

1. Sonnenkollektoren zur Wassererwärmung mit einer Kollektorfläche von mindestens 2% der Energiebezugsfläche
2. Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung und anteilig erneuerbare Energien für die Wassererwärmung
3. Elektro-Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung
4. Erdgas-Wärmepumpe ganzjährig für Heizung und Wassererwärmung
5. Fernwärmeanschluss mit Wärme aus ARA, KVA oder erneuerbaren Quellen
6. Wärmekraftkopplung für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser; elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 25%
7. WP-Boiler mit PV für Wassererwärmung und Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 5 W pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche
8. Neue Fenster: U-Wert der Fenster vorher mindestens 2 W/m<sup>2</sup> K, der Verglasung nachher höchstens 0,7 W/m<sup>2</sup> K
9. Wärmedämmung von Dach respektive Aussenwand; vorher mindestens 0,6 W/m<sup>2</sup> K, nachher höchstens 0,2 W/m<sup>2</sup> K; betroffene Fläche mindestens 0,5 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> EBF
10. Bivalente Heizung mit Deckung der Grundlast mit erneuerbaren und der Spitzenlast mit fossilen Energien; Erzeugerleistung in der Grundlast mindestens 25% der notwendigen Wärmeleistung
11. Wohnungslüftung: Neuinstallation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung; Rückgewinnungsgrad mind. 70%

Das heisst, man kann z.B. ein paar Quadratmeter PV installieren, bessere Fenster einbauen, das Dach oder die Aussenwände dämmen oder eine der acht anderen Standardlösungen ergreifen.

Für das Referendumskomitee geht sogar dieses Minimum an Qualitätsstandards zu weit. Trotz der 11 sehr einfach anzuwendenden Ersatzlösungen wird behauptet, es gäbe dann faktisch ein Verbot von Gas- und Ölheizungen. Sie verlangen also, dass man bei einem sehr schlecht isolierten Haus aus den 1950er-Jahren nicht einmal ein wenig Dämmung anbringen muss, sondern ohne jegliche weitere Massnahmen wieder eine Gas- oder Ölheizung einbauen darf, die weitere 25 Jahre CO<sub>2</sub> emittiert.

**Weitere umstrittene Punkte, die nicht eine Umsetzung der MuEn sind:**

### «Abschaffung der Gemeindeautonomie»

Art. 64a Abs. 4 BauG sagt: «Die Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaikanlagen (Art. 64b) oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen (Art. 64e) gehen den ästhetischen Anliegen, insbesondere im Rahmen der Ortsplanung, grundsätzlich vor».

Im BuA sagt die Regierung dazu: «Zwar können Gemeinden gewisse gestalterische Vorgaben geben, welche aber nicht so ausgestaltet werden dürfen, dass die Errichtung von PV-Anlagen nicht mehr möglich ist. Es ist den Gemeinden aber grundsätzlich erlaubt, eine Indachlösung zu fordern<sup>4</sup>».

Grundsätzlich geht es um eine Vereinheitlichung der Richtlinien der Gemeinden, wo heute ein grosser Wildwuchs besteht. Beispielsweise gibt es in Planken ein ausnahmsloses Verbot von Fassaden-PV, auch wenn sie noch so gut integriert oder versteckt ist. **Die gemeindeübergreifende Vereinheitlichung der Gestaltungsrichtlinien ist Gegenstand einer Arbeitsgruppe** der Gemeinden, dem Amt für Volkswirtschaft und dem Amt für Hochbau und Raumplanung unter dem Vorsitz des Amtes für Hochbau und Raumplanung. **Die Gemeinden sind also voll integriert in diesen Prozess, ihre Autonomie wird ihnen nicht genommen.**

Die Regierung weist auch darauf hin, dass bereits heute gemäss Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) solche absoluten Vorschriften nicht mehr zulässig sind<sup>5</sup>.

### Abschaffung von Einsprachemöglichkeiten gegen Wärmepumpen

Das Referendumskomitee beklagt sich über überbordende Bürokratie. Gleichzeitig stört es sich daran, dass man gegen die Installation von Wärmepumpen keine Einsprache mehr machen kann<sup>6</sup>. **Es geht hier um eine Verfahrensvereinfachung.** Die Beurteilung der Zulässigkeit der Luft-Wärmepumpen, was deren Lärmimmissionen anbelangt, wird in allen Verfahren auf Basis der obligatorischen Lärnmachweise erfolgen, die vom Amt für Umwelt zu prüfen und bei Konformität mit der Lärmschutzgesetzgebung freizugeben sind. Nachdem dies geprüft wurde, kann der Nachbar

---

<sup>4</sup> BuA 61/2023, S. 13f

<sup>5</sup> BuA 61/2023, S. 14:

«In diesem Kontext sei auf eine aktuelle Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) verwiesen. Mit Entscheidung vom 29. März 2023 hat die VBK zu VBK 2022/69 im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgehalten, dass auch in der Dorfkerzone bei der Realisierung von PV-Anlagen auf bestehenden Bauten die übergeordneten Landesinteressen an der Errichtung von PV-Anlagen (auch durch Private) zu berücksichtigen sind. Die Argumente des Ortsbildschutzes seien zwar im Einzelfall zu prüfen, jedoch seien insbesondere bei bestehenden Bauten Aufdachanlagen zuzulassen, wenn eine Indachanlage aufgrund der (im konkreten Fall rund doppelten) Kosten unverhältnismässig wäre. Dies stehe auch im Einklang mit den gesetzgeberischen und behördlichen Zielen. Auf das Ortsbild würde sich dies nicht übermässig negativ auswirken bzw. es müssten geringfügige Einwirkungen hingenommen werden. Gestaltungsvorgaben der Gemeinde sind demnach gemäss Rechtsansicht der VBK entsprechend auszuliegen und es ist bei einer bestehenden Baute eine Aufdachanlage zuzulassen. Die öffentlichen Interessen der Stromautonomie und des Klimaschutzes sind einem einheitlichen, ästhetischen Ortsbild gegenüberzustellen.

Diese Entscheidung belegt, dass bereits unter geltendem Recht die Installation von PV-Anlagen – auch durch Private – insgesamt ein übergeordnetes öffentliches Interesse darstellt und durch Ortsbildregelungen der Gemeinde nicht vollständig verunmöglicht werden kann.»

<sup>6</sup> Art. 77 Abs. 2a) BauG: «Gegen die Installation von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen ist eine Einsprache nicht zulässig».

nicht noch einmal kommen und behaupten, dass mit der Luft-Wärmepumpe übermässige Immissionen verbunden seien. Dies wäre eine sinnlose Bürokratieaufblähung.

## 2. PV-Pflicht und zinslose Darlehen

### PV-Pflicht (BauG)

Bei **Wohnbauten** soll gemäss dem neuen Art. 64b BauG beim **Neubau und bei einer umfassenden Dachrenovation flächendeckend** eine PV-Anlage installiert werden müssen. Also nicht wie die oben erwähnte Mini-PV-Pflicht, sondern flächendeckend.

Bei **Nicht-Wohnbauten** gilt die PV-Pflicht für die (ebenfalls flächendeckende) Installation für neue **und** bestehende Bauten. Für bestehende Nicht-Wohnbauten gilt die Pflicht vorerst ebenfalls nur bei einer umfassenden Dachrenovation; ab 2035 müssen aber alle Dächer von Nicht-Wohnbauten mit einer PV-Anlage bestückt sein, unabhängig von einer Dachrenovation.

Abs. 2 von Art. 64b sieht **Ausnahmen** vor, wenn:

- a) die Installation einer Photovoltaikanlage **ineffizient, technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar** ist;
- b) eine ebenso effiziente, **alternative Nutzung der Sonnenenergie** realisiert wird;
- c) es sich um ein Gebäude handelt, das als **Kulturgut** registriert ist;
- d) bei **Nicht-Wohnbauten ohne Energiebezugsfläche** die für eine Photovoltaik-anlage nutzbare **Dachfläche kleiner als 50 m<sup>2</sup>** ist.

**Diese Ausnahmen werden vom Referendatskomitee ignoriert und verschwiegen.**

### Zinslose Darlehen (EEG)

*Art. 15a EEG*

*1) Die Regierung kann mit Banken Vereinbarungen über die Refinanzierung zinsloser Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite) abschliessen.*

*2) Nach Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann die Bank unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Anforderungen EEG-Kredite vergeben. Das Land stellt der Bank zur Finanzierung der EEG-Kredite zinslose Darlehen zur Verfügung.*

Es geht um ALLE förderungswürdigen Massnahmen gemäss Art. 3 EEG<sup>7</sup>, also **nicht nur um PV**.

**Wer gegen die PV-Pflicht stimmt, verzichtet auf zinslose Darlehen und verweigert jungen Bauwilligen den Zugang zu einer entsprechenden Zusatzfinanzierung für ihre PV-Anlage.**

12.11.2023/EZL

[www.energiezukunft.li](http://www.energiezukunft.li)

---

<sup>7</sup> Die förderungswürdigen Massnahmen gemäss Art. 3 EEG sind:

- a) Wärmedämmung bestehender Bauten;
- b) Erstellung von Minergie-Bauten;
- c) Raumbeheizung und Erwärmung von Brauchwasser durch besonders energieeffiziente und ökologische Haustechnikanlagen;
- d) Erwärmung von Brauchwasser durch thermische Sonnenkollektoren;
- e) Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung;
- f) Energiegewinnung durch Demonstrationsobjekte;
- g) Energiegewinnung durch andere Anlagen sowie andere Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz